

Erklärung des Bauherrn zur Niederschlagswasserbeseitigung im bauaufsichtlichen Verfahren

An: Bauherr
Landratsamt Cham
Bauaufsichtsbehörde
Rachelstraße 6
93413 Cham

Bitte bei Planeingabe bei der Baugenehmigungsbehörde einreichen.

Bauvorhaben:

Bezeichnung

Gemarkung / Flurnummer

Bitte die geplante Variante auswählen und dort die zutreffenden Punkte ankreuzen/ausfüllen:

➤ **Variante 1: Versickerung von Niederschlagswasser**

Nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und den zugehörigen technischen Regeln (TRENGW) ist in bestimmten Fällen für das Versickern von Niederschlagswasser keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es ist Aufgabe des Bauherrn bzw. seines Beauftragten, die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern des Niederschlagswassers eigenverantwortlich zu prüfen.

Erlaubnisfrei nur, wenn die Fragen 1.1 bis 1.7 mit „Nein“

- | | | |
|-----|---|--|
| 1.1 | Versickerung im Wasserschutzgebiet | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 1.2 | Versickerung im Bereich einer Altlast oder Altlastenverdachtsfläche | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 1.3 | Niederschlagswasser ist durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch nachteilig verändert | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 1.4 | Niederschlagswasser ist mit anderem Abwasser vermischt | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 1.5 | Niederschlagswasser ist mit wassergefährdenden Stoffen vermischt | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 1.6 | Niederschlagswasser fällt auf Flächen an, auf welchen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (ausgenommen Kleingebinde bis zu 20 Liter Rauminhalt) | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 1.7 | Niederschlagswasser stammt von Parkplätzen, Kreis- und Gemeinde-Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen oder einem Verkehrsaufkommen größer als 5.000 Kfz/24h | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |

und die Fragen 1.8 bis 1.13 mit „Ja“ beantwortet werden.

- | | | |
|------|--|--|
| 1.8 | Flächenhafte Versickerung über geeigneten Oberboden oder wenn nachweislich nicht möglich, unterirdische Versickerungsanlage mit Vorreinigung nach TRENGW (wenn nötig Sickertest durchführen, siehe Link auf Seite 5) | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 1.9 | Weniger als 1.000 m ² befestigte Fläche an einer Versickerungsanlage angeschlossen | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| 1.10 | Weniger als 50 m ² unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleiblechgedeckte Flächen angeschlossen | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| | ODER | |
| | mehr als 50 m ² angeschlossen und Wasser wird flächenhaft über bewachsenen Oberboden bzw. nach Vorreinigung mittels bauartzugelassener Anlage versickert (siehe TRENGW) | |

Erklärung des Bauherrn zur Niederschlagswasserbeseitigung im bauaufsichtlichen Verfahren

1.11 Ein Durchstoßen von stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten (z. B. ausgeprägte Lehmschichten) durch den Bau der Versickerungsanlagen ist ausgeschlossen. **Ja** Nein

1.12 Der Abstand der Sohle der Versickerung zum Mittelwert der jahreshöchsten Grundwasserstände (MHGW) beträgt mindestens 1 Meter und liegt nicht tiefer als 5 m unter der Geländeoberkante. **Ja** Nein

1.13 Bemessung, Ausgestaltung und Betrieb der Versickerungs- und Vorreinigungsanlagen erfolgen nach den Regeln der Technik, insbesondere den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (**TRENGW**) mit Arbeitsblättern **DWA-A 138** und **DWA-M 153**. **Ja** Nein

2.1 Die Versickerung findet vollständig auf dem Baugrundstück statt, fremde Grundstücke werden hierzu nicht in Anspruch genommen. > oder alternativ

2.2 Für die Versickerung werden folgende andere Grundstücke in Anspruch genommen:

Flurnummer, Gemarkung

Die entsprechende Nutzung ist wie folgt rechtlich gesichert:

- Miteigentumsanteil an den in Anspruch genommen Grundstücken
- Grunddienstbarkeit und beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Cham, gem. Urkunde

(Bitte entsprechende Notarurkunde und Nachweis über den grundbuchamtlichen Vollzug beilegen)

Sonstige Sicherung: _____

Erklärung des Bauherrn / Entwurfsverfassers

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist für das Bauvorhaben **erlaubnisfrei**.

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist für das Bauvorhaben **erlaubnispflichtig**.

Die wasserrechtlichen Antragsunterlagen werden der Genehmigungsbehörde vorgelegt (https://www.wwa-r.bayern.de/service/antraege/doc/checkliste_gw_wwa_r.docx)

Im Rahmen meiner Eigenverantwortung als Bauherr/Entwurfsverfasser bestätige ich hiermit die Richtigkeit der o. g. Angaben.

Ort, Datum

Entwurfsverfasser

Bauherr

➤ Variante 2: Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer

Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß Art. 18 BayWG und den zugehörigen technischen Regeln (TRENOG) erlaubnisfrei möglich, wenn die **Nummern 2 bis 8** mit "**Nein**" und die **Nummer 9** mit "**Ja**" beantwortet werden.

1. Das gesammelte Niederschlagswasser soll in das folgende Gewässer eingeleitet werden:

Gewässername

2. Eine Versickerung (Variante 1) ist mit zumutbarem Aufwand möglich Ja **Nein**
Begründung:
 Es ist kein ausreichend sickerfähiger Untergrund vorhanden.
(wenn nötig Sickertest durchführen, siehe Link auf Seite 5)
 Gefahr von Schichtwasserbildung oder Rutschungen durch Hanglage
 Der Grundwasserstand liegt zu hoch (MHGW < 1 Meter unter GOK).
 Der Abstand zu Gebäuden gemäß DWA-A 138 ist nicht ausreichend.
 Sonstiger nach Ziff. 4.1. TRENOG zulässiger Grund:

3. Das Niederschlagswasser ist durch Gebrauch nachteilig verändert oder mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt. Ja **Nein**
4. Es werden auf den anzuschließenden Flächen regelmäßig wasser-gefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen (ausgenommen Kleingebinde bis zu 20 Liter Rauminhalt). Ja **Nein**
5. Das Niederschlagswasser stammt von Kreis- und Gemeindestraßen mit mehr als zwei Fahrstreifen oder höherem Verkehrsaufkommen (durchschnittlich täglicher Verkehr von mehr als 5000 Kfz/24h) oder von Straßen, die Gegenstand einer straßenrechtlichen Planfeststellung sind. Ja **Nein**
6. Die Einleitstelle liegt Ja **Nein**
- in der engeren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes Ja **Nein**
 - in einem Naturschutzgebiet Ja **Nein**
 - innerhalb eines Schilf- und Röhrichtbestandes Ja **Nein**
 - an einer Quelle oder deren unmittelbarer Umgebung Ja **Nein**
7. Es werden pro Einleitungsstelle über 1.000 m² (Horizontalprojektion) befestigte Fläche angeschlossen. Ja **Nein**
8. Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1.000 m Länge wird Niederschlagswasser von über 5.000 m² befestigter Fläche eingeleitet. Ja **Nein**
9. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das oberirdische Gewässer erfolgt im Übrigen **gemäß den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG)** **Ja** Nein

Erklärung des Bauherrn zur Niederschlagswasserbeseitigung im bauaufsichtlichen Verfahren

- 10.1 Die Leitungsführung bis in das oberirdische Gewässer liegt vollständig auf dem Baugrundstück, fremde Grundstücke werden hierzu nicht in Anspruch genommen.
> oder alternativ
- 10.2 Für die Leitungsführung in das oberirdische Gewässer werden folgende andere Grundstücke in Anspruch genommen:

Flurnummer, Gemarkung

Die entsprechende Nutzung ist wie folgt rechtlich gesichert:

- Miteigentumsanteil an den in Anspruch genommenen Grundstücken
- Grunddienstbarkeit und beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Cham, gem. Urkunde

(Bitte entsprechende Notarurkunde und Nachweis über den grundbuchamtlichen Vollzug beilegen)

- Sonstige Sicherung: _____

Erklärung des Bauherrn / Entwurfsverfassers

- Die Einleitung von Niederschlagswasser ist für das Bauvorhaben **erlaubnisfrei**.
- Die Einleitung von Niederschlagswasser ist für das Bauvorhaben **erlaubnispflichtig**. Die wasserrechtlichen Antragsunterlagen werden der Genehmigungsbehörde vorgelegt (https://www.wwa-r.bayern.de/service/antraege/doc/checkliste_og_wwa_r2021.docx).

Im Rahmen meiner Eigenverantwortung als Bauherr/Entwurfsverfasser bestätige ich hiermit die Richtigkeit der o. g. Angaben.

Ort, Datum

Entwurfsverfasser

Bauherr

➤ Variante 3: Einleiten von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal

1. Das gesammelte Niederschlagswasser soll **in die öffentliche Kanalisation eingeleitet** werden. Falls zutreffend, bitte nachfolgend vom Entsorger (Stadt/Gemeinde/Zweckverbände) bestätigen lassen.

Hiermit wird **bestätigt**, dass die **Einleitung** des Niederschlagswassers in den öffentlichen Kanal **möglich** ist:

Ort, Datum:

Unterschrift Entsorger

- 2.1 Die Leitungsführung bis zum Kanal erfolgt vollständig auf dem Baugrundstück, fremde Grundstücke werden hierzu nicht in Anspruch genommen.

> oder alternativ

- 2.2 Für die Leitungsführung werden folgende **andere Grundstücke** in Anspruch genommen:

Flurnummer, Gemarkung

Die entsprechende Nutzung ist wie folgt rechtlich gesichert:

- Miteigentumsanteil an den in Anspruch genommenen Grundstücken
 Grunddienstbarkeit und beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Cham, gem. Urkunde

(Bitte entsprechende Notarurkunde und Nachweis über den grundbuchamtlichen Vollzug beilegen)

- Sonstige Sicherung: _____

Erklärung des Bauherrn / Entwurfsverfassers

Im Rahmen meiner Eigenverantwortung als Bauherr/Entwurfsverfasser bestätige ich hiermit die Richtigkeit der o. g. Angaben.

Ort, Datum

Entwurfsverfasser

Bauherr

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:

- Rechtsgrundlagen, Broschüren, Checklisten sowie Anleitung und Vordruck für Sickertest:
<https://www.wwa-r.bayern.de/service/antraege>
- Programm zur Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen:
<https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Cham – Sachgebiet Wasserrecht (09971/78-363) und zu technischen Fragen das Wasserwirtschaftsamt Regensburg (0941/78009-0).

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben im Zusammenhang mit der Durchführung von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie dem sonstigen Vollzug der Wassergesetze und darauf basierender Verordnungen.

Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham als untere Wasserrechtsbehörde (Sachgebiet Wasserrecht)

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um

- wasserrechtliche Anträge und Anzeigen zu bearbeiten und Genehmigungen sowie sonstige Entscheidungen zu erstellen
- das Vorliegen wasserrechtlich relevanter Merkmale zu prüfen (z. B. Stellung als Landwirt, Gewässeranlieger, Eigentümer)
- Auskünfte zu erteilen und Beratungen durchzuführen (z. B. im Vorfeld von Anträgen oder bei sonstigen Anfragen)
- Einträge in das Wasserbuch vorzunehmen
- die Abwasserabgabe festzusetzen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 4 Abs. 1 BayDSG und Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a - e DSGVO verarbeitet.

Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sind z. B.:

- Art. 67 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. § 5 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
- § 8 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 30 BayWG, Art. 60a BayWG, § 52 WHG
- § 100 WHG, Art. 58 BayWG
- §§ 16, 40, 42, 47 sowie Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- § 87 WHG, Art. 53 Abs. 1 BayWG
- Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Fachbehörden, Sachverständige und sonstige Stellen, die im Wasserrechtvollzug zu beteiligen sind (z. B. Wasserwirtschaftsamt, Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei, Baubehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Gesundheitsamt, Gemeinden, Regierung der Oberpfalz)
- Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind (z. B. Grundstücksnachbarn, Rechtsinhaber, Gewässereigentümer) oder denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht
- das Staatsarchiv in Amberg (nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist)
- die Staatsoberkasse in Landshut (Abwasserabgabe)

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug der Wassergesetze) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen:

<https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten, um Ihren wasserrechtlichen Antrag bzw. Ihre Anzeige zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag / Ihre Anzeige nicht bearbeitet werden. Bei verpflichtend zu stellenden Anzeigen oder Anträgen kann die Nichtangabe der nötigen Daten eine kostenpflichtige, zwangsgeldbewehrte Anordnung und eine bußgeldrechtliche Ahndung zu Folge haben.